

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Konstwerk

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Konstwerk.

## 1. Firmendaten

### **Konstwerk**

Ringstrasse 1

5242 Birr

[schreib@konstwerk.ch](mailto:schreib@konstwerk.ch)

## 2. Geltungsbereich der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht und gelten für alle Rechtsgeschäfte der Firma Konstwerk, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von Konstwerk schriftlich bestätigt werden.

Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert wurden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR über den Kaufvertrag (*Art. 184 ff. OR*) sowie andere schweizerische Gesetze und Verordnungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

## 3. Vertragsabschluss / Bestellung

Die Bestimmungen dieser AGB gelten für Bestellungen, welche der Kunde über die Internetseite <https://konstwerk.ch> im Online-Shop von Konstwerk abschliesst.

Der Vertrag kommt zwischen der Firma Konstwerk und dem Kunden zustande.

Die Vorstellungen und Beschreibungen der Waren in unserem Online-Shop stellen kein Vertragsangebot dar.

Mit der Bestellung einer Ware durch einen Klick auf den Button **„Bestellung abschicken“** am Ende des Bestellvorganges gibt ein Kunde ein verbindliches Angebot auf einen Kaufvertragsabschluss ab. Erst mit dem Versand einer Auftragsbestätigung per E-Mail durch Konstwerk kommt der Vertragsabschluss zustande.

Der Kunde erhält nach der Auftragsbestätigung eine E-Mail mit den Bestelldaten und den AGB. Die Bestellungen werden online unter „Mein Profil“ gespeichert.

#### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Firma Konstwerk ist nicht Mehrwertsteuerpflichtig. Daher sind alle angegebenen Preise ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen. Die Preise beinhalten ebenfalls keine Versandkosten. Diese werden am Ende des Bestellvorganges hinzugefügt. (Der Kunde hat die Auswahl zwischen 2 Versandpauschalen)

Die Firma Konstwerk übernimmt die Kosten für Messen, Wägen und Verpackung. Der Kunde trägt die Transportkosten sowie die Kosten für die Überprüfung der Waren selbst.

Kunden stehen folgende Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- PayPal
- Vorkasse
- Kreditkarten
- Banküberweisung (Direkt)

Bei der Option „Vorkasse“ bleibt die bestellte Ware solange bei der Firma Konstwerk bis die Zahlung vollständig erhalten wurde.

Alle benötigten Zahlungsbedingungen werden dem Kunden nach Vertragsabschluss per E-Mail zugestellt.

#### 5. Lieferung / Lieferbeschränkungen

Die Firma Konstwerk verpflichtet sich, dem Kunden die bestellten Waren an den in der Auftragsbestätigung festgelegten Ort innerhalb von 14 Tagen zu liefern. Voraussetzung für eine Lieferung der Waren ist ein vollständiger Zahlungseingang.

Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens der Firma Konstwerk liegen; wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

Bei sonstigen Verzögerungen kann der Kunde

- I. auf weitere Lieferungen verzichten: Dies hat er der Firma Konstwerk unverzüglich mitzuteilen.
- II. Teillieferungen verlangen, sofern möglich: Dies muss unverzüglich vereinbart werden.
- III. der Firma Konstwerk eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen: Erfüllt der Lieferant bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern er es sofort erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

Die Firma Konstwerk muss den Kunden so rasch wie möglich über Verzögerungen informieren. Allfälliger Schadenersatz wird nach *Art. 191 OR* berechnet.

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung, gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt.

## 6. Gefahrenübergang

Das Risiko einer zufälligen Verschlechterung, Beschädigung oder Verlust der Ware liegt bis zur Übergabe der Ware bei der Firma Konstwerk.

Die Firma Konstwerk ist verpflichtet eine sorgfältige Lieferung der Ware zu gewährleisten. Sie trägt das Risiko einer Beschädigung während der Lieferung sowie allfällige Kosten selber.

## 7. Gewährleistung

Die Firma Konstwerk verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Produkte in einer guten Qualität. Sie verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung.

Bei Mängeln an den gelieferten Sachen, kann der Kunde nach OR Wandelung oder Minderung verlangen oder Waren derselben Gattung als Ersatz. Es gelten die Bestimmungen des OR.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die Konstwerk nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

Wenn der Kunde die Produkte weiterverkauft, ist er verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften. Verändert der Kunde die weiterverkauften Produkte, ist der für die daraus entstehenden Schäden gegenüber der Firma Konstwerk, dem Käufer oder Dritten haftbar. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

## 8. Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

## 9. Recht und Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand ist am Sitz der Firma Konstwerk. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

**Konstwerk**

Birr, Januar 2019